



Sanktionen
Steuerrecht

Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung

AML

Sustainable
Finance

Zahlungsverkehr

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Topthemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |

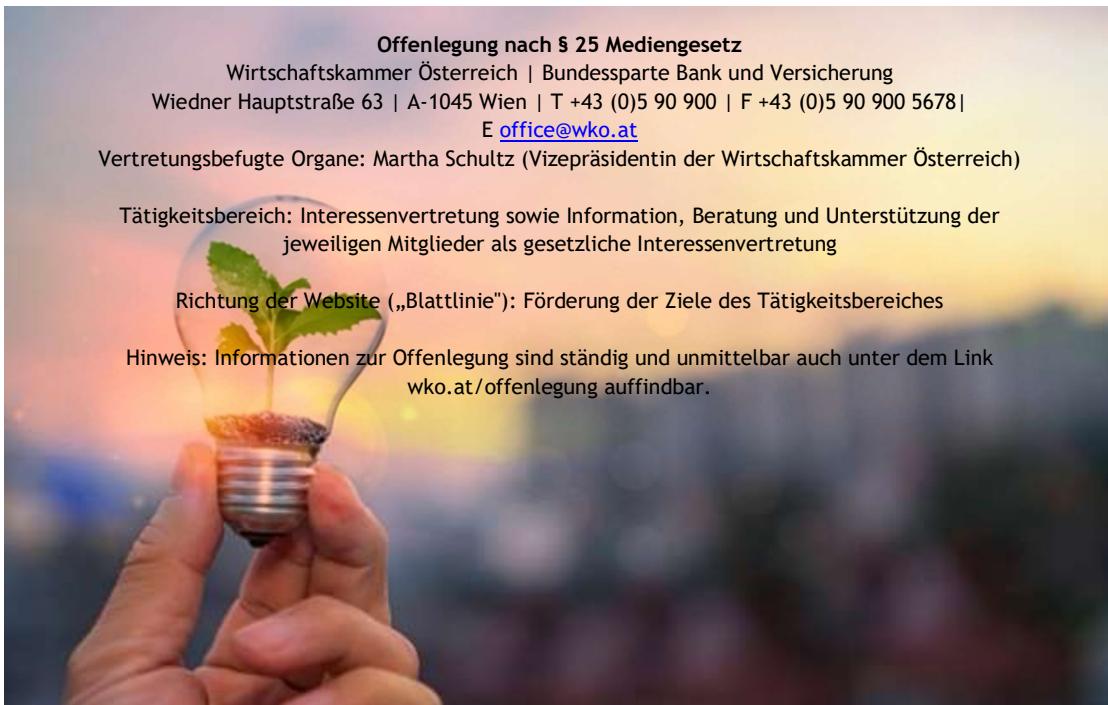
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Martha Schultz (Vizepräsidentin der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.



TOPTHEMEN

MINISTERRAT HAT UMFASSENDES FINANZMARKTSAMMELGESETZ BESCHLOSSEN

Im Ministerrat am 10. Dezember wurde die Regierungsvorlage zum **Finanzmarktsammelgesetz** beschlossen. Das Gesetzespaket wird nun zur weiteren parlamentarischen Behandlung dem Finanzausschuss zugewiesen.

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung

- **der relevanten Richtlinien und Verordnung in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals („ESAP“)**
 - In vorliegendem Gesetzesentwurf sollen die zuständigen nationalen Sammelstellen benannt und die von den Unternehmen zu übermittelnden Informationen definiert werden. In diesem Zusammenhang werden auch neue Strafbestimmungen für den Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an die Sammelstellen in den jeweiligen Materiengesetzen aufgenommen.
- **der Verordnung über europäische grüne Anleihen („EuGB-VO“),**
 - Das nationale EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz dient dazu, die EuGB-Verordnung in Österreich wirksam anwenden zu können. Die FMA ist für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Das Inkrafttreten ist mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag vorgesehen, da die EuGB-Verordnung bereits seit Dezember 2024 zur Anwendung kommt.
- **der Instant Payment Verordnung;**
 - Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbesondere die Strafbestimmungen, die auf Zahlungsdienstleister im Falle eines Verstoßes gegen die „Instant Payments-VO“ anwendbar sind.
- **Output-Floor**
 - Es wird ein nationales Wahlrecht aus der CRR ausgeübt, sodass im Bankenaufsichtsrecht die Anwendung des Output Floors nur auf höchster konsolidierter Ebene in Österreich möglich ist.
- **Beschluss zum FMA-Kostendeckel - Der Beschluss umfasst folgende Punkte:**
 - Kostendeckel RK 1: schrittweise Anhebung mit einer starken Evaluierung im Jahr 2027, anstatt einer fixen Erhöhung auf 1,7 vT 2026 auf 1,30 vT, 2027 auf 1,36 vT, 2028 auf 1,43 vT und 2029 auf 1,50 vT
 - Anhebung des Kostendeckels im RK 2 von 0,8 auf 1 vT
 - Evaluierung der Finanzierung im Jahr 2027, vorzulegen bis 30. November 2027
 - Beitrag der OeNB: 1 Mio. EUR pro Jahr sowie eine zusätzliche Ausfallhaftung von 0,5 Mio. EUR
 - Anschubfinanzierung im Bereich MiCAR durch Auflösung von Rücklagen
 - Festschreibung der Weisungsfreiheit der Mitglieder des FMA-Aufsichtsrats
 - Verpflichtender 3-Jahres-Forecast für den Finanzplan der FMA
 - Einführung einer Analyse der realwirtschaftlichen Auswirkungen von FMA-Instrumenten

Durch die Ausübung des Wahlrechts in der Finalitätsrichtlinie zur Anerkennung von Drittstaatensystemen als „qualifizierte Systeme“ österreichischen Kreditinstituten wird die Möglichkeit zu schaffen, direkter Teilnehmer eines Systems mit Sitz in einem Drittstaat zu werden (siehe § 2 Abs 4a Finalitätsgesetz). Dadurch können sich österreichische Institute direkt bei einem Drittstaatensystem anschließen.

EUROPEAN PAYMENT INITIATIVE - EPI / WERO

Österreichs Banken prüfen eine Beteiligung an der European Payments Initiative (EPI). Die Raiffeisen Bank International ist der EPI als Acceptor Payment Service Provider (Acceptor PSP) mit 26. November offiziell beigetreten. Mit dem Angebot Wero hat EPI eine europäische Bezahlösung

als Alternative zu Zahlungsdiensten aus dem nicht-europäischen Raum entwickelt. Ziel der im Rahmen der Payment Service Austria (PSA) stattfindenden Evaluierung war es, den potenziellen Kundennutzen sowie die wirtschaftlichen und technischen Aspekte einer europäischen Bezahlösung zu analysieren und zu bewerten. Mit Wero von EPI kann eine marktwirtschaftliche, von europäischen Playern getragene Alternative entstehen, die ein sicheres, einheitliches, bequemes und EU-weites Bezahlsystem bieten könnte.

EPI hat in den vergangenen Monaten durch die Umsetzung in Ländern wie etwa Deutschland, Frankreich und Belgien aufgezeigt, dass das Unternehmen ein Player und eine Alternative auf dem europäischen Markt sein kann.

Die European Payments Initiative (EPI) ist ein Zusammenschluss europäischer Banken und Zahlungsdienstleister. Wero ist die von EPI entwickelte digitale Bezahlösung, die es seit Juli 2024 in zahlreichen europäischen Ländern ermöglicht, Geld in Echtzeit per Handynummer oder E-Mail innerhalb Europas zu senden, ohne dass eine IBAN erforderlich ist. Ziel ist es, eine einheitliche europäische Zahlungslösung zu schaffen.

Position der Bundessparte:

Eine europäische Bezahlösung würde den europäischen Binnenmarkt stärken und den digitalen Fortschritt Europas vorantreiben. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung der europäischen Souveränität und Sicherheit geleistet, deren Stärkung angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen zweifellos notwendig ist. Die österreichische Kreditwirtschaft unterstützt die Schaffung und den Ausbau von privatwirtschaftlich getragenen Bezahlösungen als Alternative zu den Plänen der EZB für einen digitalen Euro. Sie begrüßt daher Initiativen und Projekte, die geeignet sind, umfassende und perspektivisch paneuropäische Zahlungslösungen zu realisieren. *Die mögliche Beteiligung an einer privatwirtschaftlichen Lösung wird aktuell evaluiert.*

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

*Im Sinne einer einheitlichen Kommunikation der Kreditwirtschaft zum Thema „Kreditbearbeitungsgebühren“ wird die **Landingpage** der Bundessparte laufend mit neuen OGH-Entscheidungen aktualisiert. Bei Anfragen zu Kreditbearbeitungsgebühren und zu einschlägigen OGH-Entscheidungen kann daher auf diese Landingpage verwiesen werden.*

OGH-Entscheidung vom 26.11.2025 (3 Ob 77/25g)

Der OGH bestätigt in dieser Entscheidung, dass Kreditbearbeitungsgebühren zulässig sind und stellt klar, dass dem Kreditbearbeitungsentgelt konkrete Leistungen gegenüberstehen. Mit dem Bearbeitungsentgelt wird der bei der Kreditvergabe entstehende Aufwand der Bank abgegolten, wie beispielsweise Tätigkeiten der Bonitätsprüfung oder Kalkulation von Zins- und Laufzeitvarianten sowie Beratung und Dokumentation. Einem Durchschnittsverbraucher sei ausreichend klar, dass eine „Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit und den Aufwand der Bank bei der Bearbeitung und Bereitstellung eines jeden Kredites zu zahlen ist.“ Laut dem OGH ist generell maßgebend, „ob der informierte und verständige Durchschnittsverbraucher gemessen am gesamten Vertrag überprüfen kann, welche Leistungen und welcher Aufwand mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden und ob sich diese Leistungen mit jenen anderer Entgelte überschneiden.“ Der OGH verneint in dieser Entscheidung eine Überschneidung mit anderen im Vertrag transparent ausgewiesenen Einmalgebühren, und zwar in Form einer Eintragungsgebühr, einer Liegenschaftsbesichtigungsgebühr und einer Treuhänderabwicklungsgebühr. So hält der OGH in seiner Kommunikation fest: „Verlangt eine Bank für einen Immobiliarkredit neben einer „Bearbeitungsgebühr“ zusätzlich „Einmalkosten“ in Form einer Eintragungsgebühr, einer Liegenschaftsbesichtigungsgebühr und einer Treuhänderabwicklungsgebühr, so bringt sie deutlich erkennbar zum Ausdruck, dass sie mit den Einmalkosten nur den zusätzlichen Aufwand abgegolten haben will, der im Zusammenhang mit der hypothekarischen Sicherstellung eines Kredits anfällt. Eine solche Klausel ist transparent, weil dem Verbraucher klar ist, dass sich die beiden Gebührenkategorien nicht überschneiden.“

Im Ergebnis wurde das Begehr der Rückzahlung der Kreditbearbeitungsgebühr in allen drei Instanzen abgewiesen.

OGH-Entscheidung vom 11.11.2025 (1 Ob 177/24x)

Auch in dieser Entscheidung geht der OGH von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren aus. Die Bearbeitungsgebühr muss allerdings transparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG sein. Dem Verbraucher muss es also möglich sein, aus dem Vertragswerk zu entnehmen, welche Leistung welchem Entgelt zugeordnet ist.

OGH-Entscheidungen vom 23.10.2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y)

Der OGH stellt in seinen Entscheidungen vom 23. Oktober 2025 (2 Ob 92/25f und 2 Ob 52/25y) nun ausdrücklich klar, dass Kreditbearbeitungsentgelte dem Grunde nach zulässig sind. Auch eine Pauschalierung wird vom OGH als zulässig erachtet, sodass „der Aufwand im Einzelfall auch niedriger ausfallen kann“ als das verrechnete Entgelt (2 Ob 52/25y Rz 39).

Der OGH bestätigt die Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren also, bloß dürfen die Kosten der Bank nicht grob überschritten werden (2 Ob 52/25y Rz 39; zuvor schon 7 Ob 169/24i Rz 43). Ab welcher Höhe eine grobe Überschreitung vorliegt, wird vom OGH nicht beantwortet. Aus der Entscheidung 2 Ob 52/25y lässt sich jedoch ableiten, dass der OGH von einer gravierenden Überschreitung ausgeht, damit sie als grob einzurordnen ist (Rz 37).

Ebenso lässt der OGH offen, wie die konkreten Kosten zu ermitteln sind. Jedenfalls marktübliche Personalkosten und Softwarekosten sind zu berücksichtigen (2 Ob 52/25y Rz 39, 43). Darüber hinaus hält der OGH fest, dass sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.), wonach Zusatzentgelt grundsätzlich unzulässig sind, nicht auf die Kreditwirtschaft übertragen lässt, weil das Bearbeiten des Kreditantrags, die Bonitätsprüfung sowie das Erstellen der Kreditunterlagen dem Kreditgeber konkrete Kosten (wie etwa Personal- und IT-Kosten) verursacht, die über die bloße Bereitstellung des Kapitals hinausgehen (2 Ob 52/25y Rz 35). Daher ist laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine individuelle Prüfung jedes einzelnen Kreditvertrags notwendig, nämlich hinsichtlich Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Kosten. So waren die Entgelte in 2 Ob 52/25y transparent, jene in 2 Ob 92/25f hingegen nicht.

Anwälte und Prozessfinanzierer werben um klagswillige Kunden und berufen sich dabei insbesondere auf eine Rechtsprechung des OGH vom November 2022, wonach Servicepauschalen von Fitnesscentern als „Entgelte ohne konkrete Zusatzleistung“ nicht zulässig seien. Auch ähnliche Entscheidungen zu Mobilfunkverträgen wurden wiederholt angeführt. Die Kreditwirtschaft war überzeugt, dass es hier keine rechtlichen Parallelen gibt. Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der Bonitätsbeurteilung und Vorbereitung der Vertragsdokumente eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Die Ansicht der Kreditwirtschaft wird nun vom OGH in einer aktuellen Entscheidung vom 23. Oktober 2025 bestätigt, wonach sich gegenteilige Judikatur zu anderen Branchen (Fitnessstudios etc.) nicht auf die Kreditwirtschaft nicht übertragen lässt (2 Ob 52/25y Rz 35).

Obwohl die grundsätzliche Zulässigkeit des Kreditbearbeitungsentgelts geklärt ist, sind weiter viele Fragen offen. Derzeit liegen mehrere weitere Verfahren beim OGH, sodass in den nächsten Monaten mit weiteren Klarstellungen zum Thema Kreditbearbeitungsgebühren zu rechnen ist.

FMSG-EMPFEHLUNG FÜR DEN EINSATZ DES SEKTORALEN SYSTEMRISIKOPUFFERS

Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wurde am 20. Juni 2025 im BGBl. veröffentlicht, sodass seit dem 1. Juli 2025 ein sektoraler Kapitalpuffer von 1 % CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure gilt.

Das Finanzmarktstabilitätsremium (FMSG) empfiehlt der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in seiner 47. Sitzung vom 12. Dezember 2025, den Systemrisikopuffer gemäß § 23e Bankwesengesetz (BWG) für den gesamten Bankensektor für die Teilrisikoposition bestimmter Gewerbeimmobilienkredite gemäß Z 2 der Anlage zu § 23e (sektoraler Systemrisikopuffer) schrittweise auf 3,5% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene zu erhöhen.

Das Gremium empfiehlt eine schrittweise Anhebung dieser Pufferrate in zwei Stufen

- *mit einem ersten Schritt auf 2% am 1. Juli 2026*
- *sowie auf 3,5% ein Jahr danach.*

Gewerbeimmobilienkredite im Sinne dieser Empfehlung sind inländische Risikopositionen gegenüber den ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“.

Finanzierungen Gemeinnütziger Bauvereinigungen bleiben ausgenommen, da von ihnen weiterhin kein systemisches Risiko ausgeht.

Die Sparte hat im Vorfeld an die ordentlichen Mitglieder des FMSG nochmals die gemeinsame Position der Kreditwirtschaft zu einer möglichen Anhebung des sektoralen Kapitalpuffers eingebracht.

Zudem wurde mit den Vertretern der Immobilienwirtschaft ein Arbeitspapier aufgrund der verhaltenen Baukonjunktur erstellt, welches ebenfalls unter anderem den Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienkredite thematisiert und an die OeNB adressiert wurde.

Link: <https://www.fmmsg.at/publikationen/presseaussendungen/2025/47te-sitzung.html>

5. MIETRECHTLICHES INFLATIONS LINDERUNGSGESETZ BESCHLOSSEN

Das 5. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz *wurde am 12. Dezember 2025 im Plenum des Nationalrats beschlossen* und sieht eine erleichterte Vereinbarung einer Wertsicherung sowie eine Deckelung der zulässigen Valorisierung vor. Auch wird bei bestehenden Verträgen eine Begrenzung der Rückforderbarkeit auf Grund unwirksamer Klauseln eingeführt mit einer Begrenzung auf Beträge, die in fünf Jahren geleistet wurden. Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes sollen nur bei bestimmten Ausnahmen (Vermieter:innen, die keine Unternehmer:innen im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind) Vermietungen unter fünf Jahren möglich sein.

Die Valorisierung von Richtwerten, Kategoriebeträgen sowie sonstigen Beträgen im Mietrechtsgesetz soll jeweils zum 1. April erfolgen. Die Valorisierung wird 2026 mit 1 % und 2027 mit 2 % begrenzt. Ab dem 1. April 2028 soll eine Deckelung dann relevant werden, wenn eine Erhöhung über 3 % liegen würde. Der diesen Prozentsatz übersteigende Wert soll bei der Valorisierung nur zur Hälfte heranzuziehen sein. Die Valorisierung soll sich ausschließlich nach der Inflation des jeweiligen Vorjahres richten, konkret in dem Maß erfolgen, das dem Vergleich des Jahresdurchschnittswerts des Verbraucherpreisindex des jeweiligen Vorjahres mit dem Jahresdurchschnittswert davor entspricht.

ZIVILRECHTLICHES INDEXIERUNGS-ANPASSUNGSGESETZ

Das Zivilrechtliche Indexierungs-Anpassungsgesetz (ZIAG) *wurde am 12. Dezember 2025 im Plenum des Nationalrats beschlossen.*

Die durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Wertsicherungsklauseln hervorgerufene Unsicherheit wird durch legistische Klarstellung beseitigt und Rechtssicherheit geschaffen. Die Rechtsprechung des OGH zu § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG wird positiviert. Bei der Anknüpfung an eine frühere Indexzahl werden durch einen neuen § 879a ABGB klare Kriterien für die Prüfung nach § 879 Abs. 3 ABGB vorgegeben. Die Klarstellung in § 879a ABGB betrifft auch den Bereich B2B und C2C.

GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX (GIMPI) WIRD EINGESTELLT

Die OeNB hat die Banken im Juni darüber informiert, dass die GIMPI-Meldungen basierend auf der GIMPI-Meldeverordnung eingestellt werden. Die OeNB-GIMPI-VO 2022 wurde bereits per 15.7.2025 aufgehoben, sodass auch die Meldung zum Stichtag 30.6.2025 nicht mehr übermittelt werden muss.

Begründet wird die Einstellung des GIMPI seitens der OeNB damit, dass die Qualität der von den Banken zur Verfügung gestellten Daten für die Berechnung eines Gewerbeimmobilienpreisindex nicht gut genug gewesen sei und hier auch kaum Verbesserungen möglich gewesen seien, sodass die Aufhebung der Meldepflicht die logische Konsequenz dieser Beurteilung war. Die Bundessparte begrüßt generell die Einstellung der Meldepflicht, kritisiert jedoch den Aufwand, der durch die Meldepflicht in den letzten Jahren in den Banken entstanden ist, ohne dass für die Banken nutzbare Gesamtmarktdaten rückgespielt wurden.

Das Anliegen der OeNB nach Fortführung einiger GIMPI-Meldeattribute und der diesbezüglichen Erweiterung des heutigen GIMPI-Meldekreises von ca. 30 auf ca. 150 Banken (durch Übernahme in die GKE-Meldungen) wird strikt abgelehnt. Vor allem möchte die OeNB auch Meldedaten erheben, die bis dato in den GIMPI-Meldungen nicht erhoben wurden. Das ist angesichts der generellen Bemühungen für mehr Entbürokratisierung unverständlich.

Eine Beibehaltung einiger GIMPI-Meldeattribute könnte dazu führen, dass man sich beim europäischen Framework (AnaCredit) national noch weiter vom Standard entfernt. Zwar ist es für die ca. 30 der GIMPI-Meldepflicht unterliegenden Banken positiv, dass die GIMPI-Meldepflicht wegfällt. Für die weiteren 120 Banken ist es jedoch unverständlich, dass hier weitere GKE-Meldedaten übermittelt werden sollen. Dies würde diametral den Bemühungen der Entbürokratisierung (zB Omnibus-Initiative auf EU-Ebene) widersprechen. Bei europäischen Frameworks sollte aus methodischer Sicht national so wenig wie möglich vom europäischen Standard abgewichen werden, falls kein klarer Mehrwert für die AT-Banken entsteht, um das operationelle Risiko und Mehrkosten zu mitigieren. Nationale Änderungen an europäischen Frameworks verursachen erhöhte Kosten, Risiken und Umsetzungsaufwände, da jede kleine Abweichung von EU-Standards/EBA-Anforderungen und -Definitionen bedeutet, dass ein separates österreichisches Modul gewartet und im Rahmen des Releasemanagements/ Anforderungsmanagements behandelt werden müsste. Die Kreditwirtschaft könnte dadurch nicht mehr von europäischen Standardisierungsbemühungen profitieren, sondern es würden immer mehr nationale Besonderheiten entstehen, die auch zu Lock-in Effekten und strategischen Risiken führen können.

STREICHUNG DER BESONDEREN 1-JÄHRIGEN VERÖFFENTLICHUNGSFRIST IM IMMOINVFG

Besonders erfreulich ist, dass noch kurzfristig erreicht werden konnte, dass im Immobilien-Investmentfondsgesetz die Veröffentlichungsfrist für Änderungen der Fondsbestimmungen auf 3 Monate vereinheitlicht wurde (die besondere 1-jährige Veröffentlichungsfrist in § 43a (2) letzter Satz ImmolnvgFG wird gestrichen). Damit wurde Zeit gewonnen, um die Diskussion zur Einführung eines verhältnismäßigen Freibetrags bzw. zur Verkürzung der Mindestbehalte-/Kündigungsfrist sachlich weiterzuführen. *Die Bundessparte bringt sich weiterhin aktiv in diesen politischen Prozess ein und argumentiert nachdrücklich, dass die Einführung eines Freibetrags im ImmolnvgFG Kund:innen und Marktteilnehmern Flexibilität bringt, Kleinanleger:innen ausreichend Liquidität gewährleistet und die Umsetzung eines Punktes im aktuellen Regierungsprogramm darstellt. Es wird davon ausgegangen, dass zu den noch offenen Punkten im Immobilien-Investmentfondsgesetz noch in diesem Jahr eine Einigung erzielt wird.*

KLEINBANKEN-VORSCHLAG VON BAFIN/BUNDES BANK

Ende August haben die deutsche Aufsichtsbehörde BaFin und die Bundesbank Vorschläge für eine grundlegende Neuaustrichtung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen für kleine und mittelgroße Institute veröffentlicht. Diese werden nun auf EU-Ebene diskutiert.

Im Kern geht es darum, ob bei Instituten mit traditionellen Geschäftsmodellen auf die risikogewichtete Eigenkapitalquote verzichtet und stattdessen freiwillig nur noch eine Leverage Ratio (genaue Höhe noch offen) als Kennziffer herangezogen werden könnte. Dadurch sollen robuste Kapitalanforderungen weiterhin gewährleistet werden.

Der vereinfachte Regulierungsrahmen soll für folgende Banken möglich sein:

- Bilanzsumme unter 10 Mrd. EUR

- 75% der Assets / Liabilities im EWR
- Kein großes Handelsbuch
- Banken mit „ungewöhnlich hohen Zinsänderungsrisiken“ (IRRBB) sollen nicht unter das Regime fallen.
- Ausschluss von Banken mit Exposure in Krypto-Vermögenswerten
- Institute, die Dienstleistungen im Zahlungsverkehr, der Abwicklung und Verrechnung im Wertpapiergeschäft oder die Verwahrung von Wertpapieren anbieten, sollen vom neuen Regime ausgeschlossen sein.

Was die Liquidität betrifft, so würde der deutsche Vorschlag die LCR unangetastet lassen. Hingegen könnte die NSFR durch einfachere Konzepte wie zB einem Loan-to-Deposit-Limit ersetzt werden. Auch das Pufferregime soll überdacht werden.

Die Alternativregulierung soll gem. BaFin und Bundesbank nicht automatisch greifen. Kleine Institute, die sich qualifizieren, sollen selbst entscheiden, ob sie für das vereinfachte Regelwerk votieren.

Die Bundessparte steht dem Projekt positiv gegenüber, wenngleich gegenüber dem BMF betont wurde, dass die BaFin-Vorschläge nur ein erster Diskussionsvorschlag sein können. Angesichts der Erfahrungen etwa auch im Bereich der Einlagensicherung, sind differenziertere Kriterien für die Anwendung der Erleichterungen vorzusehen.

BANKENAUFSICHT

SIMPLIFIZIERUNGEN UND EFFIZIENZSTEIGERUNGEN IM BANKENAUFSICHTSBEREICH

Die größte Komplexität im regulatorischen Umfeld entsteht durch die Vielzahl europäischer und nationaler Rechtsakte, uneinheitliche Definitionen, zunehmende Granularität der Datenanforderungen sowie mangelnde Koordination zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden. Banken sehen sich durch parallele Kapitalanforderungen, umfangreiche Meldewesenregime, neue ESG- und AML-Pflichten sowie DORA stark belastet.

Die Bundessparte hat aus diesem Grund der OeNB vorgeschlagen unter Einbeziehung des BMF notwendige Vereinfachungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen im Bankenaufsichtsbereich, insbesondere in den Bereichen Meldewesen, Aufsichtspraxis und Proportionalität/SNCI-Regime („Kleinbankenregime“), gemeinsam weiter abzustimmen.

CMDI - ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Status:

- *Letzten Informationen zufolge ist im ersten Quartal 2026 mit der finalen Verabschiedung auf EU-Ebene zu rechnen.*
- Anfang November wurde im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Abstimmung über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erzielte vorläufige Einigung durchgeführt; Link: [Abstimmungsergebnis](#).
- Nächster Schritt ist, dass es auf die Tagesordnung eines Plenums des Europäischen Parlaments gesetzt wird - aktive Abstimmung darüber aber nur auf aktive Anfrage durch MEPs, andernfalls gilt es als angenommen. Im Rat wird die vorläufige Einigung ebenso noch von einer Ratsformation durch die Minister abgestimmt werden müssen - vermutlich als A-Punkt, also ohne vorgesehene Diskussion. Dies kann in jeglicher Ratsformation geschehen und muss nicht unbedingt durch die Wirtschafts- und Finanzminister erfolgen.
- Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

- *Die nationale Umsetzungsfrist und das Inkrafttreten im BaSAG und ESAEG soll 24 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgen.*

Am 25. Juni 2025 kam es zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission über die EU-Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung des Rahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung in der BRRD und DGSD (sogen. CMDI-Review).

Wesentliche Aspekte der Einigung

Durch die Reform wird das Abwicklungsverfahren insofern geändert, als potentiell mehr Banken in das BRRD-Abwicklungsregime fallen können. Unter gewissen Voraussetzungen wird die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungssysteme haben und zwar, wenn nach einem Bail-In der 8 %-Schwellenwert nicht erreicht werden kann, der notwendig ist, um auf die Mittel des EU-Abwicklungsfonds SRF zugreifen zu können. Auf Basis der geltenden BRRD ist eine zwingende Gläubigerbeteiligung von 8 % vorgesehen, bevor Mittel aus dem SRF verwendet werden dürfen. In Zukunft kann die Einlagensicherung herangezogen werden, um diesen Gap zu füllen. Um die Finanzstabilität zu gewährleisten und die Marktdisziplin aufrechtzuerhalten, **hat man sich jedoch darauf geeinigt, dass die Verwendung von Einlagensicherungsmitteln zusätzlichen Hürden (Safe Guards) unterliegt**, um unbeabsichtigte Folgen (Moral Hazard) zu vermeiden und insbesondere sicherzustellen, dass soweit wie möglich ein **Bail-In der Anteilseigner und Investoren** zur Anwendung gelangt.

Public Interest Assessment (PIA)

Ein Abwicklungsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (Risiken für Finanzmarktstabilität). Der neue CMDI-Rahmen legt die Bedingungen fest, wie die bestehende PIA von den Abwicklungsbehörden durchgeführt werden sollte. Erweitert werden die Kriterien, nach denen eine Abwicklung Vorrang vor einer Liquidation (herkömmliches Insolvenzverfahren) hat, wenn dies der Finanzstabilität und dem Schutz der Einleger besser dient.

Rangfolge der Forderungen / Super Priority der Einlagensicherungen bleibt bestehen

Positiv ist, dass die bevorrechtigte Stellung der Einlagensicherungen im Insolvenzfall im Wesentlichen bestehen bleibt.

Institutional Protection Schemes (IPS)

Dem Vernehmen nach wurde auf die Funktionsweise von IPS, die im Regelfall auch als DGS fungieren, Rücksicht genommen, insofern, als eine Trennung der Mittel von DGS und IPS in IPS vorgesehen werden kann.

Links:

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0112\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0112(COD))
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0111\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0111(COD))
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0115\(COD\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2023/0115(COD))

BASEL IV

Status:

- *Das CRD VI-Umsetzungsgesetz befindet sich nach wie vor in politischer Koordinierung.*
- *Ein Inkrafttreten zum nationalen Umsetzungstermin (11.1.2026) scheint aus heutiger Sicht nicht realistisch.*
- Die Bundessparte hat ihre wesentlichen Anliegen hierzu an BMF und politische Entscheidungsträger herangetragen; insbesondere
 - Ad **Meldepflicht „prudenziell relevante Transaktionen“** (§ 22c ff. BWG): Es braucht eine Klarstellung (Übergangsbestimmung), dass sich die neue Regelung nur auf Sachverhalte bezieht, die nach In-Kraft-Treten verwirklicht werden.
 - Die in **§ 73 (1c) BWG vorgesehene Anzeigepflichtung bei Inhabern von Schlüsselfunktionen** ist überschießend und würde einen extrem hohen bürokratischen Zusatzaufwand erzeugen. Mit der Anzeigepflicht würde man in AT klar über die erforderliche Umsetzung in der CRD VI hinausgehen. Das wäre konträr zu den derzeitigen Bestrebungen nach Simplifizierungen und Entbürokratisierungen auf EU und nationaler Ebene. Zudem würde sich auch für die Aufsicht den Aufwand massiv erhöhen,

die Flexibilität aber reduziert und dem Ziel einer mehr risikobasierten Aufsicht widersprochen werden.

Die CRR III ist bekanntlich am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate.

EBA für Leitlinien zur neuen Risikopositionsklasse der Acquisition, Development, and Construction (ADC)-Exposures gemäß Art 126a CRR III

Anfang Juli hat die EBA die neuen ADC-Leitlinien veröffentlicht. *Die FMA hat sich in Folge „compliant“ erklärt und seit 4.11.2025 finden die Leitlinien nunmehr Anwendung.* Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf kann festgehalten werden, dass durch intensive Bemühungen der Bundessparte folgende Verbesserungen erreicht werden konnten:

- Beim zweiten Schwellenwert zur Anwendung des begünstigten 100 %-Risikogewichts (neben 50 % Vorverkaufs- und Vormietverträge mit einer Barkaution von mindestens 10 % des Verkaufspreises) soll nun ein Eigenkapitalanteil von 25 % des Werts der Wohnimmobilie bei Fertigstellung (statt 35 % wie ursprünglich von der EBA vorgeschlagen) ausreichend sein (Rz 19).
- Größere Flexibilität und Erleichterungen beim gemeinnützigen Wohnbau in Abschnitt 6 (insb reduzierter Eigenmittelanteil von 20 % - siehe Rz 24 lit a).

Basel IV-Implementierung in EU einem Review unterziehen

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-Grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65 % RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100 % RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft, so z.B. bei den **Leitlinien zum Retail-Granularitätskriterium**: um als Retail-Exposure eingestuft zu werden und das niedrigere RWA iHv 75 % verwenden zu können, soll laut Basel IV kein Kredit mehr als 0,2 % des gesamten Retail-Portfolios einer Bank ausmachen; die CRR sieht dazu EBA-Leitlinien vor, weil das harte Basel IV-Kriterium, das kleinere Banken benachteiligt hätte, nicht in die CRR übernommen wurde. Im Konsultationsentwurf hat die EBA jedoch versucht diese weichere CRR-Vorgabe zu unterlaufen und ein de facto hartes Kriterium zu formulieren, wonach 90 % der Retail-Kredite das harte 0,2 % Kriterium erfüllen müssen. Die Bundessparte hat hier eine entsprechend kritische Stellungnahme eingebbracht.

Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun - wie es aussieht - Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen. Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-

Banken besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Bankenkrisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

EBA - RETAIL DIVERSIFIZIERTUNGSMETHODEN

Laut FMA befindet sich das Thema im EBA-Freigabeprozess und soll in einem der nächsten Board of Supervisors behandelt werden.

KAPITALMARKT

EU-KOMMISSION SCHLÄGT MAßNAHMENPAKET ZUR FINANZMARKTINTEGRATION UND -AUFSICHT VOR

Am 4. Dezember 2025 hat die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket zur Finanzmarktintegration und -aufsicht veröffentlicht. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es, bestehende Hindernisse im Finanzmarkt zu beseitigen und das Potenzial des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen voll auszuschöpfen. Unter anderem sollen direkte Aufsichtsbefugnisse über bestimmte Handelsplätze, zentrale Gegenparteien (CCPs), Zentralverwahrer (CSDs) und alle Krypto-Asset-Dienstleister (CASPs) auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übertragen werden. Die präsentierten Vorschläge werden nun vom EU-Parlament und vom Rat evaluiert und verhandelt.

Das vorgestellte Paket ist ein zentraler Bestandteil der im März 2025 veröffentlichten Strategie zur Spar- und Investitionsunion (SIU), deren Ziel es ist, ein stärker integriertes, effizienteres und wettbewerbsfähigeres Finanzsystem zu schaffen, das den EU-Bürgern bessere Möglichkeiten zum Vermögensaufbau bieten und Unternehmen beim Zugang zu Finanzmitteln unterstützen soll. Laut der EU-Kommission würden sich Finanzinstitute nach wie vor mit unterschiedlichen Anforderungen und Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sehen, was grenzüberschreitende Geschäfte behindere, die Möglichkeiten für Bürger und Unternehmen einschränke und sich negativ auf die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirke. Die EU-Kommission unterstreicht die Wesentlichkeit von integrierten Kapitalmärkten bei der Stärkung der Wirtschaftskraft der EU und der Verwirklichung von strategischen Prioritäten, wie Wettbewerbsfähigkeit, digitale und ökologische Wende, Verteidigung und Sicherheit. Trotz der jüngsten Fortschritte seien die Finanzmärkte der EU nach wie vor stark fragmentiert, klein und wenig wettbewerbsfähig, wodurch potenzielle Skaleneffekte und Effizienzgewinne verloren gingen. Im Jahr 2024 belief sich die Marktkapitalisierung der Börsen auf 73 % des BIP der EU, verglichen mit 270 % in den USA. Ein vereinfachter Zugang zu den Kapitalmärkten soll die Kosten senken und die Märkte für Investoren und Unternehmen in allen Mitgliedstaaten - unabhängig von ihrer Größe - attraktiver machen.

Für Unternehmen soll dieses Paket den Zugang zu einem breiteren und vielfältigeren Kreis von Investoren in der EU stärken. Dadurch soll die Abhängigkeit von Bankkrediten sinken und die Finanzierungskosten reduziert werden. Der erleichterte Kapitalzugang soll es Firmen ermöglichen, Investitionen unabhängig vom Standort aus der gesamten EU anzuziehen und so Wachstum, Innovation und Beschäftigung zu fördern. Langfristig soll dies dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern, indem Finanzmittel effizienter dorthin fließen, wo sie in der europäischen Wirtschaft am dringendsten benötigt werden.

Das Paket enthält Maßnahmen zu folgenden Rechtsakten:

- Eine „Master-Verordnung“, die folgende Rechtsakte abändert:
 - The European Securities and Markets Authority (ESMA) Regulation

- *The European Markets Infrastructure Regulation (EMIR)*
 - *The Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR)*
 - *The Central Securities Depositories Regulation (CSDR)*
 - *The Distributed Ledger technology Pilot Regulation (DLTPR)*
 - *The Markets in crypto-asset Regulation (MiCA)*
 - *The Cross-Border Distribution of Funds Regulation (CBDR)*
- gezielt ändert, iZm den vorgeschlagenen Anpassungen der ESMA-Verordnung/Aufsicht:
 - *The Central Counterparties Recovery and Resolution Regulation (CCPRRR)*
 - *The Securities Financing Transactions Regulation (SFTR)*
 - *The Credit Ratings Agency Regulation (CRAR)*
 - *The Benchmark Regulation (BMR)*
 - *The simple, transparent and standardised (STS) securitisation Regulation*
 - *The European Green Bond Regulation (EuGB Regulation)*
 - *The Environmental, Social and Governance (ESG) rating Regulation*
- Eine „Master-Richtlinie“, die folgende Rechtsakte abändert:
 - *The Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities (UCITS) Directive*
 - *The Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD)*
 - *The Markets in Financial Instruments Directive (MiFID)*
- Eine Verordnung, die die *Settlement Finality Directive* ersetzt und die *Financial Collateral Directive (FCD)* abändert.

Die konkreten Hindernisse, die dieses Paket angehen soll, umfassen:

- **Fragmentierung in Handels- und Nachhandelsinfrastrukturen:**
 - Finanzinstrumente würden in der EU an mehr als 300 Handelsplätzen gehandelt. Derzeit gebe es 14 zentrale Gegenparteien (CCPs), die Clearing-Dienstleistungen erbringen, und 32 Zentralverwahrer (CSDs), die Abwicklungsdienste anbieten, darunter 7 CSDs, die direkt von Zentralbanken oder anderen öffentlichen Einrichtungen betrieben werden. Diese Komplexität verhindere, laut der Europäischen Kommission, die Bildung von Skaleneffekten. Im Gegensatz dazu sei der US-Markt stärker konzentriert und spezialisiert, insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung, mit 2 CSDs und 8 CCPs. Zudem entfalle auf die fünf größten US-Handelsplätze 74 % des gehandelten Volumens, während in der EU nur die zehn größten Handelsplätze einen ähnlichen Anteil (ca. 75 %) erreichen würden.
 - Das Paket zielt darauf ab, Hindernisse für die Integration im Handel, im Nachhandel und in der Vermögensverwaltung zu beseitigen. Es soll Marktteilnehmern ein nahtloses Agieren in allen Mitgliedstaaten ermöglichen und so die Kostenunterschiede zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen verringern.
 - Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehören die Verbesserung der Passmöglichkeiten für geregelte Märkte (RMs) und zentrale Wertpapierverwahrstellen (CSDs), die Einführung des Status „Pan-European Market Operator“ (PEMO) für Betreiber von Handelsplätzen, um Unternehmensstrukturen und Lizenzen zu einer einzigen Einheit oder einem einzigen Lizenzformat zu vereinfachen, sowie die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds (OGAW und AIF) in der Union.
 - Der Rahmen soll zudem effizienter werden, indem Richtlinien in Verordnungen umgewandelt, Level 2-Maßnahmen gestrafft und nationale Optionen und Ermessensspielräume reduziert werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
- **Auseinandergehende Regeln und belastende Anforderungen:**
 - Finanzinstitute würden sich weiterhin mit doppelten, divergierenden, inkonsistenten oder unterschiedlich angewandten Anforderungen in den Mitgliedstaaten konfrontiert sehen. Zusätzliche nationale Vorschriften und unterschiedliche Auslegungen von EU-Regeln (wie MiFID II und AIFMD/UCITSD) könnten, laut der Europäischen Kommission, den freien Kapitalverkehr behindern. Für Vermögensverwalter betreffe dies unter anderem bestehende Hindernisse für

den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds sowie operative Hürden für Gruppen, die im Binnenmarkt tätig sind.

- **Fragmentierte Aufsicht:**
 - Unterschiedliche Aufsichtspraktiken würden, laut der Europäischen Kommission, zusätzliche Integrationshemmnisse schaffen. Die begrenzten Instrumente und Befugnisse auf EU-Ebene zur Durchsetzung von Konvergenz würden diese nationalen Unterschiede bestehen lassen, die Geschäftskosten erhöhen und einen einheitlichen Anlegerschutz untergraben - so die Kommission. Zudem würden nationale Aufsichtsbehörden trotz der Tätigkeit von Finanzakteuren in der gesamten EU Synergien oder Risiken im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Aktivitäten beaufsichtigter Unternehmen ignorieren können.
 - Das Paket zielt darauf ab, Unstimmigkeiten und Komplexitäten aufgrund fragmentierter nationaler Aufsichtsansätze zu beseitigen, die Aufsicht effektiver und grenzüberschreitenden Aktivitäten förderlicher zu gestalten und gleichzeitig auf neu auftretende Risiken zu reagieren.
 - Dazu gehört die Übertragung der direkten Aufsichtsbefugnisse über bedeutende Marktinfrastrukturen wie bestimmte Handelsplätze, zentrale Gegenparteien (CCPs), Zentralverwahrer (CSDs) und alle Krypto-Asset-Dienstleister (CASPs) auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie die Stärkung der Koordinierungsrolle der ESMA für den Vermögensverwaltungssektor.
- **Innovationshemmnisse:**
 - Regulatorische Hindernisse würden die Einführung innovativer digitaler Technologien erschweren, insbesondere der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) im Handel und Nachhandel. Der bestehende EU-Rahmen für DLT, der Marktteilnehmern erlaubt, DLT sicher zu erproben, um Wertpapiere auszugeben, zu handeln und abzuwickeln, sei bislang nur begrenzt genutzt worden. Als Grund dafür nennt die Europäische Kommission sein restriktives Design, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich Umfang und Größe, die das Innovationspotenzial hemmen würden.
 - Das Paket konzentriert sich auf die Beseitigung regulatorischer Hindernisse für Innovationen im Zusammenhang mit der Distributed-Ledger-Technologie (DLT).
 - Es passt den Rechtsrahmen an, um diese Technologien zu unterstützen, und ändert die DLT-Pilotverordnung (DLTPR), um Beschränkungen zu lockern, die Verhältnismäßigkeit und Flexibilität zu erhöhen und Rechtssicherheit zu schaffen, wodurch die Einführung neuer Technologien im Finanzsektor gefördert werden soll.

ESMA - VERÖFFENTLICHUNG GEMEINSAMER EUROPÄISCHER PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2025 (ECEP)

Die ESMA hat kürzlich ihre jährliche **ECEP-Erklärung** (European Common Enforcement Priorities, ECEP) veröffentlicht, in der die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die Jahresfinanzberichte 2025 börsennotierter Emittenten dargelegt werden. In ihrer ECEP-Erklärung fordert die ESMA die Emittenten auf, sich in ihren Jahresfinanzberichten für 2025, neben allgemeinen Überlegungen, auch auf die folgenden Bereiche zu konzentrieren:

- **IFRS-Jahresabschlüsse:**
 - Geopolitische Risiken und Unsicherheiten
 - Segmentberichterstattung
- **Nachhaltigkeitsberichterstattung:**
 - Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Berichterstattung entsprechend den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
 - Umfang und Struktur der Nachhaltigkeitsberichte
- **Europäisches einheitliches elektronisches Format (ESEF) für die digitale Berichterstattung:**
 - Häufige Fehler bei der Einreichung von ESEF-Berichten in der Kapitalflussrechnung

Die diesjährigen Schwerpunkte bekräftigen das Engagement der ESMA für Vereinfachung und Entlastung bei gleichzeitiger Beibehaltung eines starken Fokus auf Anlegerschutz und Marktstabilität. Darüber hinaus unterstreicht die Erklärung die Bedeutung der Verknüpfung von

Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen, der jüngsten Entwicklungen im Bereich der IFRS und der konsistenten Verwendung alternativer Leistungskennzahlen.

Die ESMA hat außerdem eine **Untersuchung zu den Praktiken der europäischen Emittenten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichtserstattung** für 2024 gemäß ESRS Set 1 veröffentlicht. Darin werden die Angaben zum doppelten Wesentlichkeitsbewertungsprozess und dessen Ergebnisse untersucht und Einblicke in die Prioritäten der Durchsetzung und künftige regulatorische Verbesserungen gegeben.

Nächste Schritte:

Emittenten, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden sollten die Themen und Empfehlungen bei der Erstellung, Prüfung und Überwachung der Jahresabschlüsse 2025 berücksichtigen. Emittenten sollten die Empfehlungen unter Berücksichtigung ihrer Wesentlichkeit und Relevanz für die Geschäftstätigkeit und den Jahresabschluss des jeweiligen Emittenten berücksichtigen.

SUSTAINABLE FINANCE

OMNIBUS I -INITIATIVE - NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD) UND SORGFALTPFLICHTEN (CSDDD) - VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG

Das EU-Parlament und der Rat haben Anfang Dezember eine vorläufige politische Einigung über das **Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung (CSRD) und der Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)** erzielt, um den Berichtsaufwand zu reduzieren und die Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen zu begrenzen. Nach der formellen Annahme durch die Mitgesetzgeber werden die Änderungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der finalen Texte (diese liegen noch nicht vor) können aus den Pressemitteilungen des Rates und des EU-Parlaments folgende Kernaspekte abgeleitet werden:

- **CSRD**
 - **Anwendungsbereich:** Unternehmen mit mehr als EUR 450 Mio Nettojahresumsatz und mehr als 1.000 Beschäftigten;
 - **Befreiung von Beteiligungsgesellschaften** iSd Art 2 Nr 15 Bilanz-RL;
 - **Branchenspezifische Berichterstattung** soll künftig freiwillig sein;
 - **Schutz von kleinen Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten** vor einer Verlagerung der Berichtspflicht, indem die aktualisierten Vorschriften ihnen erlauben, die Meldung von Informationen abzulehnen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Angaben hinausgehen;
 - **Die Kommission soll ein neues digitales Portal einrichten**, das Unternehmen kostenlosen Zugang zu Vorlagen, Leitlinien und Informationen über alle EU-Berichtspflichten bietet.
- **CSDDD**
 - **Anwendungsbereich:** Unternehmen mit mehr als EUR 1,5 Mrd Nettojahresumsatz und mehr als 5.000 Beschäftigten;
 - **Risikobasierte Prüfung der Sorgfaltspflichten unter Vorrang von direkten Geschäftspartnern;**
 - **Zur Vermeidung von überbordenden Anfragen an kleinere Geschäftspartner hat sich die Risikoermittlung auf vernünftigerweise verfügbare Informationen zu stützen;**
 - **Keine Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme und Veröffentlichung eines Klimatransformationsplans**, um ihr Geschäftsmodell mit dem Pariser Abkommen in Einklang zu bringen;
 - **Keine harmonisierte zivilrechtliche Haftung auf EU-Ebene**; Unternehmen sollen auf nationaler Ebene haftbar sein;
 - **Es wird eine Überprüfungsklausel** hinsichtlich der Notwendigkeit einer EU-weit harmonisierten Haftungsregelung vorgesehen;

- *Strafen bis zur Obergrenze von 3 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens möglich, wobei die Kommission erforderliche Leitlinien hierzu herausgeben soll;*
- *Verschiebung der Umsetzungsfrist für die CSDDD um ein weiteres Jahr, bis zum 26. Juli 2028; für Unternehmen gilt die CSDDD ab Juli 2029 .*

MINISTERRAT HAT NACHHALTIGKEITSBERICHTSGESETZ (NaBeG) BESCHLOSSEN

Im Ministerrat am 18. November wurde die Regierungsvorlage zum NaBeG, mit dem die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) umgesetzt wird, beschlossen und dem Justizausschuss zugewiesen. Eine Ausschussbegutachtung soll bis 13. Jänner 2026 dauern.

Die Regierungsvorlage zum NaBeG enthält die Gesetzesvorschläge im Zuständigkeitsbereich des BMJ, und jene im Zuständigkeitsbereich des BMF und des BMWET, die notwendig sind, um die CSRD auch im Bereich des Finanzmarkts und des Berufsrechts der Wirtschaftstreuhänder umzusetzen. Gleichzeitig berücksichtigt die Regierungsvorlage bereits jenen Teil des Omnibus-Pakets, mit dem die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre nach hinten verschoben werden („Stop the clock“), um nicht Berichtspflichten zu schaffen, die aufgrund eines laufenden Gesetzgebungsvorhabens auf Unionsebene womöglich wieder geändert werden. Deshalb enthält die Regierungsvorlage nur die Umsetzung in Bezug auf die Unternehmen der „erste Welle“; die Umsetzung der Berichterstattungspflichten für Unternehmen der „zweiten Welle“, deren Anwendungsbereich noch nicht final feststeht, soll mit einer weiteren Novelle erfolgen.

EU-KOMMISSION - VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER SUSTAINABLE FINANCE DISCLOSURE REGULATION (SFDR)

Die EU-Kommission hat Mitte November 2025 Vorschläge zur Änderung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) im Rahmen der Spar- und Investitionsunion (SIU) veröffentlicht. Ziel der Maßnahme ist die Überarbeitung des Offenlegungsrahmens und die Definition wesentlicher Merkmale der vorgeschlagenen ESG-Produktkategorien.

- **Vereinfachte Offenlegungen**

Die Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer auf Unternehmensebene in Bezug auf Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen sollen gestrichen werden. Ziel ist es, die Offenlegungspflichten für Unternehmen im Rahmen der nachhaltigen Finanzwirtschaft zu straffen und dabei die derzeitigen Überschneidungen zwischen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und der SFDR zu beseitigen. Dies steht im Einklang mit dem Vereinfachungspaket „Omnibus I“ der Kommission vom Februar 2025 und reduziere die mit der SFDR verbundenen Umsetzungskosten erheblich.

Künftig sollen nur noch die größten FMP, die den aktualisierten Schwellenwerten der CSRD unterliegen, ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft offenlegen müssen. Durch die Streichung der Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene aus der SFDR sollen die Berichtspflichten und Kosten für die Erhebung von Daten zu einer Vielzahl von Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) erheblich reduziert und Doppelungen beseitigt werden.

- **Klareres Kategorisierungssystem**

Die EU-Kommission schlägt ein Kategorisierungssystem für Finanzprodukte vor, die ESG-Angaben machen. Es soll drei Kategorien mit klaren Kriterien umfassen und auf bestehenden Marktpraktiken aufbauen, die sich an den neuesten regulatorischen Leitlinien orientieren. Die Kategorien sollen den Anlageprozess für Kleinanleger vereinfachen und ihnen helfen, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Folgende Kategorien werden vorgeschlagen:

- *Kategorie „sustainable“: Produkte, die zu Nachhaltigkeitszielen beitragen (z. B. Klima-, Umwelt- oder Sozialziele), wie Investitionen in Unternehmen oder Projekte, die bereits hohe Nachhaltigkeitsstandards erfüllen;*

- **Kategorie „transition“:** Produkte, die Investitionen in Unternehmen und/oder Projekte lenken, die noch nicht nachhaltig sind, sich aber auf einem glaubwürdigen Übergangsweg befinden, oder Investitionen, die zu Verbesserungen z. B. in den Bereichen Klima, Umwelt oder Soziales beitragen;
- **Kategorie „ESG basics“:** Andere Produkte, die eine Vielzahl von ESG-Anlageansätzen integrieren, aber nicht die Kriterien der oben genannten Kategorien für nachhaltige oder Übergangsinvestitionen erfüllen (z. B. Fokus auf die besten Unternehmen einer bestimmten ESG-Kennzahl, Streben nach finanziellen Erträgen unter Ausschluss der Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Ergebnissen).

Kategorisierte Produkte sollen mindestens 70 % ihres Portfolios auf die gewählte Nachhaltigkeitsstrategie ausrichten müssen und schädliche Branchen (z. B. Tabak, verbotene Waffen, fossile Brennstoffe über Grenzwerten) ausschließen. ESG-Ansprüche in Namen und Marketing sollen nur für diese Produkte erlaubt sein - ein Schritt gegen Greenwashing.

Nächste Schritte

Die SFDR wurde im November 2019 verabschiedet und ist seit März 2021 in Kraft. Ergänzt wird die Verordnung durch eine im April 2022 verabschiedete delegierte Verordnung der Kommission, die technische Details hinzufügt und seit Jänner 2023 gilt. Der Vorschlag der Kommission wird nun dem EU-Parlament und dem Rat zur Beratung vorgelegt.

Position der Bundessparte

Die Bundessparte begrüßt die Bemühungen und Vorschläge der Kommission, die SFDR an das Omnibus-I-Paket anzupassen und damit Überschneidungen und doppelte Anforderungen mit der CSRD zu beseitigen. Um sicherzustellen, dass die daraus resultierende Entlastung ohne Verzögerung erreicht wird, sollten die entsprechenden Änderungen mit Inkrafttreten der SFDR-Überarbeitung sofort wirksam werden. Darüber hinaus sollten die vorgeschlagenen Vereinfachungen auch in anderen relevanten Rechtsrahmen (z. B. IDD, MiFID II) berücksichtigt werden, um die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen zu gewährleisten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das neue System praktikabel bleibt, einheitliche Wettbewerbsbedingungen auf europäischer Ebene schafft und kohärent mit den bestehenden Vorschriften abgestimmt ist. Der Vorschlag der Kommission, Kreditinstitute - sowohl als Finanzmarktteilnehmer als auch als Finanzberater - und individuelle Portfoliomanager aus dem Anwendungsbereich der SFDR auszunehmen, wird ausdrücklich begrüßt.

EFRAG - NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG, FINALER BERICHT ZUR ESRS-NEUFASSUNG

Nach einer 60-tägigen Stakeholder-Konsultation hat die EFRAG kürzlich ihren **finalen Bericht zur Neufassung der ESRS** der EU-Kommission vorgelegt, der erhebliche Flexibilität, Erleichterungen und eine schrittweise Einführung vorsieht sowie die Anzahl der obligatorischen Datenpunkte um 61 % reduziert. Die Vereinfachungen sollen die Wettbewerbsfähigkeit stärken, indem sie das regulatorische Umfeld entschlacken, ohne das zentrale Ziel des Green Deal - die Förderung der Nachhaltigkeit in der EU - zu gefährden.

Mit der Neufassung sollen in allen Berichtsphasen praktische Überlegungen und Verhältnismäßigkeitsmechanismen eingeführt werden. Der anspruchsvollste Bereich, die Wesentlichkeitsbeurteilung, soll vereinfacht werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, den Fokus wieder auf die Nützlichkeit der Informationen zu legen und Unternehmen dabei zu helfen, das offenzulegen, was für die Nutzer wirklich wichtig ist. Die Anforderungen an die Wertschöpfungskette würden nun von Flexibilität bei der Verwendung von Schätzungen profitieren, wodurch der Druck zur direkten Datenerhebung verringert wird. Durch die Verwendung des vereinfachten ESRS sollen Unternehmen in der Lage sein, Nachhaltigkeit über die reine Einhaltung von Vorschriften hinaus besser in ihre Kommunikation mit dem Markt zu integrieren.

Wichtige vereinfachende Maßnahmen:

- Fokus auf Informationsnutzen und -relevanz (inkl. „fair presentation“);
- Einfachere Wesentlichkeitsbeurteilung mit einem geringeren Dokumentationsaufwand unter Berücksichtigung der Prüferbedürfnisse;

- Keine Priorität der direkten Daten für die Wertschöpfungskette, wodurch der Druck zur Datenerhebung verringert wird;
- Erhebliche Erleichterungen, Verhältnismäßigkeitsmechanismen und Ad-hoc-Einführungsphasen für anspruchsvolle Offenlegungen;
- Prinzipienbasierte Standards für narrative Offenlegungen, insbesondere für Richtlinien, Maßnahmen und Ziele, Flexibilität bei der Darstellung der Informationen, stärkerer Fokus auf die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsfragen gehandhabt werden;
- 61 % weniger Datenpunkte, die bei Wesentlichkeit erforderlich sind, Streichung aller freiwilligen Offenlegungen;
- Verbesserte Interoperabilität mit den IBB-Standards: gemeinsame Offenlegungen werden nach Möglichkeit beibehalten, Verbesserung dank fairer Darstellung, überarbeitete GHG-Grenzen und Bestimmungen für erwartete finanzielle Auswirkungen. Da einige Erleichterungen in den ESRS über die in den IBB-Standards hinausgehen, sollten Unternehmen bei deren Anwendung darauf achten, wenn sie die IBB-Standards einhalten wollen;
- Überarbeitung der Übergangsregelungen (Phase-ins).

Nächste Schritte

Die EU-Kommission wird nun auf der Grundlage der technischen Empfehlungen der EFRAG den Delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des ersten ESRS-Sets vorbereiten, wobei sie zunächst die politische Einigung im Nachhaltigkeits-Omnibus (Level 1) abwartet, um EFRAG-Entwürfe im Kontext der Trilogergebnisse anpassen zu können. Anschließend wird die ESRS-Neufassung einer erneuten vierwöchigen Konsultation unterzogen, um das Feedback verschiedener Stakeholder einzuholen. Die EU-Kommission beabsichtigt, den Delegierten Rechtsakt Mitte 2026 zu verabschieden.

Die Neufassung der ESRS soll für Unternehmen und Institute im Anwendungsbereich der CSRD für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2027 verpflichtend werden. Die EU-Kommission beabsichtigt zudem, eine freiwillige vorzeitige Anwendung für das Geschäftsjahr 2026 zu ermöglichen. Im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der ESRS-Neufassung gilt das bisherige ESRS-Set 1 inkl. Quick-Fix.

Die EFRAG sei bereit, die Umsetzung der ESRS durch Leitlinien, Erläuterungen aus Q&As sowie Schulungsmaterialien zu unterstützen. Der neu eingerichtete **ESRS Knowledge Hub** sei ein zentrales Instrument zur Navigation im ESRS-Ökosystem. Bis Jahresende plant die EFRAG die Veröffentlichung der Basis for Conclusions, Explanatory Note und Kosten-Nutzen-Analyse. 2026 wird sie weitere Hilfsdokumente erarbeiten und sich mit der XBRL-Taxonomie befassen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

PSD 3 / PSR - VERHANDLUNGSMANDAT DES RATS

Die EU-Kommission legte im Juni 2023 ihre Vorschläge zur Modernisierung der EU-Zahlungsdienste vor (**Payments Package**: Payment Services Regulation, Payment Services Directive 3), mit dem Ziel, Zahlungsbetrug zu reduzieren, technologische Innovationen zu fördern, Verbraucher besser zu schützen und die Transparenz bei Gebühren zu erhöhen.

Nachdem auch der Rat im Juni 2025 sein Verhandlungsmandat ([PSR](#), [PSD3](#)) angenommen hat, konnten im Juli 2025 die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission (Trilog) aufgenommen werden. Das EU-Parlament hatte seine Positionierung bereits im April 2024 verabschiedet: [PSR](#), [PSD3](#).

Der Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission haben Ende November 2025 eine vorläufige politische Trilogeinigung über die EU-Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung der PSD3/PSR erzielt. Die erzielte politische Einigung muss nun in technischen Trilogsitzungen finalisiert werden, bevor die Texte von den beiden Gesetzgebern zur finalen Abstimmung gebracht werden. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der finalen Texte (diese liegen noch nicht vor) können aus den Pressemitteilungen des Rates und des EU-Parlaments folgende Kernaspekte abgeleitet werden:

Bekämpfung von Zahlungsbetrug und Verbraucherschutz

- **Identitätsbetrug „Spoofing Fraud“:** In Fällen, bei denen ein Betrüger sich als Mitarbeiter eines Zahlungsdienstleisters ausgibt und den Kunden dazu verleitet, eine Zahlung zu genehmigen, soll der Zahlungsdienstleister den gesamten Betrag zurückerstatten müssen, sofern der Kunde den Betrug bei der Polizei meldet und seinen Zahlungsdienstleister informiert.
- **Online-Plattformen** sollen gegenüber Zahlungsdienstleistern, die betrogene Kunden entschädigt haben, haften, wenn sie über betrügerische Inhalte auf ihrer Plattform informiert wurden und diese nicht entfernt haben. Dies soll auf dem Schutz durch das Gesetz über digitale Dienste ([Digital Services Act](#)) aufbauen und ihn ergänzen.
- Wenn ein Betrüger eine Transaktion initiiert oder ändert, soll diese als nicht autorisierte Transaktion behandelt werden und der Zahlungsdienstleister für den gesamten betrügerischen Betrag haften. Darüber hinaus soll der empfangende Zahlungsdienstleister jede Transaktion, die ihm verdächtig erscheint, sperren müssen.
- Zahlungsdienstleister sollen **Ausgabenlimits und Sperrmaßnahmen** anbieten müssen, um das Betrugsrisko zu verringern.
- Zahlungsdienstleister sollen haften müssen, wenn sie ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung einiger Präventionsinstrumente nicht nachkommen.
- **Große Online-Plattformen und Suchmaschinen** sollen Finanzdienstleistungen nur dann bei Verbrauchern in einem bestimmten Mitgliedstaat bewerben dürfen, wenn das Unternehmen, das diese Dienstleistungen anbietet, in diesem Mitgliedstaat ordnungsgemäß reguliert und zugelassen (oder offiziell ausgenommen) ist, oder dass es im Auftrag einer Person wirbt, die dazu berechtigt ist.
- Nutzer sollen Zugang zu **menschlichem Kundensupport** (nicht nur zu Chatbots) haben müssen.
- Öffentliche Mittel sollen für die Aufklärung der Bevölkerung über die Vermeidung von Betrug bereitgestellt werden.
- Zahlungsdienstleister sollen untereinander **Informationen austauschen** müssen.
- Die IBAN von Zahlungskonten sollen vor jeder Überweisung mit dem entsprechenden Bankkontonamen abgeglichen werden müssen, wie dies bereits durch die Instant Payment Regulation vorgesehen ist.
- Zahlungsdienstleister sollen eine starke **Kundenaufentifizierung** sicherstellen und eine Risikobewertung durchführen müssen.

Gebührentransparenz und Bargeldzugang

- Der Zugang zu Bargeld soll insbesondere für Menschen in abgelegenen und ländlichen Gebieten verbessert werden. Nach dem neuen Rahmen sollen **Einzelhändler** Bargeldabhebungen von mindestens 100€ und maximal 150€ oder dem Gegenwert in Landeswährung ohne Kauf anbieten können. Um Missbrauch zu verhindern, sollen für solche Abhebungen Chip- und PIN-Technologie erforderlich sein.
- Händler sollen sicherstellen müssen, dass ihr normaler Handelsname mit dem Namen übereinstimmt, der auf den Kontoauszügen der Kunden erscheint. Dies soll den Verbrauchern helfen, Belastungen auf ihren Konten leicht zu erkennen und Verwirrung zu vermeiden.
- Unternehmen, die Händlern Kartenzahlungsdienste anbieten, sollen die für ihre Dienstleistungen erhobenen **Gebühren klar darlegen** müssen.
- Die neuen Vorschriften sollen für mehr Transparenz bei Transaktionen an **Geldautomaten** sorgen. Die Anbieter sollen verpflichtet sein, dem Nutzer vor der Transaktion alle anfallenden **Gebühren und Wechselkurse anzuzeigen**. Sie sollen beispielsweise Informationen über Währungsumrechnungsgebühren oder feste Gebühren für Bargeldabhebungen an Geldautomaten erhalten, unabhängig davon, wer diese betreibt.

Technologische Innovation und Wettbewerbsausbau

- Der neue Rechtsrahmen soll auch dazu beitragen, die Zahlungsdienstlandschaft der EU an neue und innovative Zahlungsmethoden anzupassen.
- **Marktbarrieren für „offene Bankdienstleistungen“ (Kontoinformations- und Zahlungsauslösungen)** sollen abgebaut werden. Zudem soll verhindert werden, dass

Kontoführungsdiensleister (ASPSP) diese diskriminieren. Zugelassene Anbieter von offenen Bankdienstleistungen sollen Zugang zu Zahlungskontodaten haben müssen, und die Rechtsvorschriften würden eine Liste verbotener Hindernisse für den Datenzugang enthalten.

- *Zahlungsdienstnutzer sollen ein Dashboard erhalten, über das sie die von ihnen erteilten Zugriffsberechtigungen für ihre Daten überwachen und verwalten können.*
- *Banken sollen Zahlungsinstituten auf nichtdiskriminierender Basis Zugang zu Zahlungskonten gewähren müssen.*
- *Innovative Dienstleister und Informationsanbieter sollen ihren Kunden durch einen verbesserten Zugang zu Bankkontoinformationen nützliche und moderne Zahlungsdienste anbieten können.*
- *Hersteller von Mobilgeräten und Anbieter elektronischer Dienste sollen Front-End-Dienstleistern (z. B. Apps oder Benutzeroberflächen) die Speicherung und Übertragung von Daten, die für die Zahlungsabwicklung erforderlich sind, zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen ermöglichen müssen.*

Vereinfachte Zulassung

- *Zulassungsverfahren für Zahlungsinstitute sollen vereinfacht werden.*
- *Die Zulassung solle strengen Aufsichts- und Kapitalanforderungen, genauen Eigenmittelberechnungen, zuverlässigen Budgetprognosen und harmonisierten Zeitplänen unterliegen, wobei das Anfangskapital an das Risikoniveau des Anbieters und die erbrachten Zahlungsdienstleistungen angepasst werden soll.*
- *Krypto-Asset-Dienstleister, die bereits gemäß der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCAR) zugelassen sind, sollen einem vereinfachten Verfahren unterliegen, wobei angemessene Risikokontrollen beibehalten und nur die im Antrag angegebenen Dienstleistungen erbracht würden.*

Alternative Streitbeilegung

- *Zahlungsdienstleister sollen verpflichtet werden, an alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, wenn ein Verbraucher dies wünscht.*

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken. *Der vollständige DORA-Rechtsrahmen umfasst zusätzlich zur DORA-Verordnung 12 Level-II Rechtsakte in Form von RTS und ITS sowie 2 ESA-Leitlinien:*

- 2.7.2025 - (EU) 2025/532 Untervergabe von IKT-DL
- 18.6.2025 - (EU) 2025/1190 Bedrohungsorientierte Penetrationstests (TLPT)
- 24.3.2025 - (EU) 2025/420 Joint examination team
- 20.2.2025 - (EU) 2025/301 Meldung von IKT-Incidents und (EU) 2025/302 Template IKT-Incident Reporting
- 13.2.2025 - (EU) 2025/295 Harmonisierung der Überwachung
- 2.12.2024 - (EU) 2024/2956 Template Informationsregister
- 25.6.2024 - (EU) 2024/1772 Klassifizierung von IKT-Vorfällen, (EU) 2024/1773 Leitlinie IKT-DL, (EU) 2024/1774 IKT-Risikomanagement
- 17.7.2024 - Guideline JC 2024-36 Zusammenarbeit der ESAs
- 5.6.2024 - Guideline JC 2024-34 Kosten & Verluste von IKT-Incidents
- 30.5.2024 - (EU) 2024/1502 Einstufungskriterien kritischer IKT-DL und (EU) 2024/1505 Überwachungsgebühren bei IKT-DL

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete Website dient dabei als zentrale Informationsplattform, um alle relevanten Informationen (Veranstaltungen,

Informationsschreiben, Checklisten, FAQs) hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. Zudem verweist die FMA auf die **DORA-Website** der ESAs, auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird.

ESA - Liste kritischer IKT-Drittdienstleister

Mit der DORA-Verordnung wird ein Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister in der gesamten EU eingeführt. Im Fokus des Überwachungsrahmenwerks stehen jene IKT-Drittdienstleister, die auf Grundlage eines Einstufungsprozesses von den ESAs als kritische und damit überwachungsbedürftige IKT-Drittdienstleister benannt werden. Nun haben die ESAs (EBA, EIOPA und ESMA) nach dem Abschluss des Einstufungsprozesses die Liste der benannten kritischen IKT-Drittdienstleister (Critical ICT Third-Party Service Providers, CTPPs) veröffentlicht.

Zur Identifizierung kritischer IKT-Drittdienstleister haben die ESAs Daten aus den von Finanzunternehmen geführten Informationsregistern herangezogen, in denen ihre vertraglichen Vereinbarungen über IKT-Dienstleistungen detailliert dokumentiert sind. Nach der Übermittlung dieser Register erfolgte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden (CAs) aus den Bereichen Banken, Versicherungen, Altersvorsorge sowie Wertpapiere und Märkte in der gesamten EU und den ESAs eine umfassende Bewertung der Kritikalität. Diese Bewertung orientierte sich an den in DORA festgelegten mehrstufigen Kriterien, die eine umfassende Analyse der systemischen Bedeutung eines Anbieters, seiner Rolle bei der Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen von Finanzinstituten sowie des Grades der Substituierbarkeit seiner Dienstleistungen erfordern.

Nach der Identifizierung der kritischen IKT-Drittdienstleister wurden diese von der EBA offiziell benachrichtigt. Die endgültigen Entscheidungen über die Einstufung habe die EBA nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Informationen unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen getroffen, wodurch die Integrität des Verfahrens gewährleistet wurde. Die benannten CTPPs bieten eine Reihe von IKT-Dienstleistungen (z. B. von Kerninfrastruktur bis hin zu Geschäfts- und Datendiensten) für Finanzunternehmen aller Art und Größe in der gesamten EU an, was ihre zentrale Rolle innerhalb des Finanzökosystems widerspiegelt.

Im Rahmen ihrer direkten Aufsichtstätigkeit werden die ESAs bewerten, ob die CTPPs über angemessene Risikomanagement- und Governance-Rahmenwerke gemäß den Vorgaben der DORA verfügen, um die Widerstandsfähigkeit der von ihnen für Finanzunternehmen erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen. Ziel ist es, Risiken zu mindern, die sich potenziell auf die operative Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsektors auswirken könnten. Die ESAs werden im Rahmen ihrer bevorstehenden Prüfungsaktivitäten weiterhin mit den CTPPs zusammenarbeiten.

Basler Ausschuss - Principles for the sound management of third-party risk

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat Grundsätze für ein solides Drittparteienrisikomanagement im Bankensektor veröffentlicht. Diese Publikation ist ein Teil des BCBS-Arbeitsprogramms für 2025-2026. Die Publikation wird mit der fortschreitenden Digitalisierung sowie der zunehmenden Abhängigkeit der Banken von Drittanbietern begründet und soll eine gemeinsame Basis für Banken und Aufsichtsbehörden für das solide Management von Drittparteienrisiken schaffen. Gleichzeitig bieten die Grundsätze ausreichend Flexibilität, um sich entwickelnde Praktiken und regulatorische Rahmenbedingungen in verschiedenen Rechtsordnungen zu berücksichtigen. Die Grundsätze ersetzen die in der Joint-Forum-Publikation „Outsourcing in Financial Services“ von 2005 enthaltenen Grundsätze speziell für den Bankensektor.

Die Grundsätze 1 bis 9 richten sich an die Banken, die Grundsätze 10 bis 12 an die Aufsichtsbehörden. Sie beinhalten das Konzept des sog. Lebenszyklus einer Drittparteivereinbarung, sollen einer Vielzahl von Risikomanagement-praktiken und -ansätzen Rechnung tragen und je nach Größe, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikoprofil der Bank sowie den Risiken und der Kritikalität der Drittparteivereinbarung proportional angewendet werden.

Der BCBS wird die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen und Finanztechnologie aus aufsichtsrechtlicher Perspektive weiterhin beobachten.

DIGITALER EURO

Die Arbeiten zum digitalen Euro schreiten auf EU-Ebene voran. Die Bundessparte bringt sich aktiv in den europäischen Gesetzgebungsprozess ein und hat bereits ausgewählten Abgeordneten des EU-Parlaments Änderungsvorschläge zum Vorschlag der Kommission übermittelt. Zuletzt ist die Bundessparte mit einem Schreiben an den Bundesminister für Finanzen herangetreten, um auf die für dieses Mega-Projekt notwendige sorgfältige Vorbereitung hinzuweisen.

Gesetzgebung

Am 28. Juni 2023 hat die EU-Kommission ihren Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euro veröffentlicht. Seither haben sich nicht nur die Ko-Gesetzgeber mit der Thematik befasst, auch die Planungen der EZB schritten weiter voran.

- **Parlament**

Ende Oktober hat der Berichterstatter des EU-Parlaments, MdEP Fernando Navarrete Rojas, die Berichte zum Single-Currency-Paket veröffentlicht und Anfang November im ECON-Ausschuss des Parlaments vorgestellt. Grundsätzlich bestätigen die Berichtsentwürfe zur Einführung des digitalen Euro die bisherige (kritische) Linie des Berichterstatters. *Eine Abstimmung im Plenum ist für Mai 2026 vorgesehen.*

Der Berichterstatter des EU-Parlaments schlägt unter anderem vor, dem Wholesale Digital Euro und dem Offline Digital Euro Priorität einzuräumen. Demnach soll die kontobasierte online Variante des digitalen Euro nur dann eingeführt werden, wenn keine paneuropäischen privatwirtschaftlichen Zahlungslösungen zur Verfügung stehen. MdEP Navarrete animiert so die privaten europäischen Zahlungsverkehrslösungen weiter zu expandieren und enger zusammenzuarbeiten und die Interoperabilität sicherzustellen, um die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittstaaten rasch zu verringern.

- **Rat**

In der Sitzung des Wirtschafts- und Finanzministerrats (ECOFIN) am 12. Dezember 2025 hat der Rat eine Orientierungssprache gehalten und die bereits erzielten Fortschritte im Sinne eines Kompromisses begrüßt. Im Rat wird ein ambitionierter Zeitplan verfolgt, sodass geplant wird, bis Ende des Jahres 2025 eine Allgemeine Ausrichtung zu erzielen.

Absichtserklärung der EZB zum Pilotprojekt digitaler Euro

Die EZB hat zur Vorabinformation Ende November eine Absichtserklärung zum Pilotprojekt digitaler Euro veröffentlicht. Darin wird die für Anfang 2026 geplante Aufforderung zur Interessensbekundung angekündigt und europäische Zahlungsdienstleister zur Teilnahme am Pilotprojekt digitaler Euro eingeladen. Die Pilotaktivitäten sollen in der zweiten Jahreshälfte 2027 beginnen und über einen Zeitraum von 12 Monaten laufen. Um die Zahlungsdienstleister bei der Vorbereitung auf die Aufforderung zur Interessensbekundung, die für das erste Quartal 2026 vorgesehen ist, zu unterstützen, wird das Eurosystem Online-Informationsveranstaltungen durchführen. Diese werden die Möglichkeit bieten, direkt mit dem Eurosystem in Austausch zu treten und Fragen zu stellen. Weitere Einzelheiten zu diesen Veranstaltungen, einschließlich Terminen und Informationen zur Anmeldung, werden in den nächsten Wochen über die Kommunikationskanäle des Eurosystems bekanntgegeben.

Die Absichtserklärung folgt auf die Entscheidung des EZB-Rats Ende Oktober, die nächste Phase des Projekts zum digitalen Euro einzuleiten, um die technische Einsatzbereitschaft voranzutreiben und Pilotübungen zu starten. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein digitaler Euro ausgegeben wird, wird erst getroffen, wenn die entsprechende EU-Gesetzgebung verabschiedet wurde. Das Pilotprojekt soll voraussichtlich 12 Monate dauern und darauf abzielen, die technische, funktionale und operative Einsatzbereitschaft des digitalen Euro zu validieren. Diese Übungen umfassen die Überprüfung digitaler Transaktionsprozesse in einer kontrollierten Umgebung mit einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern. Diese digitalen Transaktionen werden so gestaltet, dass sie dem technischen Design des digitalen Euro entsprechen, jedoch keinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel besitzen.

Die teilnehmenden Zahlungsdienstleister werden anhand ihrer Fähigkeiten und eines vordefinierten Kriterienkatalogs ausgewählt. Zudem muss die Gruppe der ausgewählten Zahlungsdienstleister eine

repräsentative Abdeckung des Marktes im Euro-Währungsgebiet in Bezug auf Größe, geografische Verteilung und Marktreichweite sicherstellen.

Die ausgewählten Zahlungsdienstleister werden mit dem Eurosystem zusammenarbeiten, um verschiedene pilotbezogene Zahlungsanwendungsfälle zu entwickeln, umzusetzen und zu testen.

Die ausgewählten Teilnehmer werden unmittelbare Erfahrungen in einem simulierten digitalen Euro-Ökosystem sammeln, und ihre Rückmeldungen werden die technischen Spezifikationen weiter prägen.

Das Pilotprojekt soll in drei Hauptphasen stattfinden:

- *Bewertungsphase: Die Aufforderung zur Interessensbekundung wird veröffentlicht, die Bewerbungen der Zahlungsdienstleister werden bewertet und die Bewerber über das Ergebnis informiert.*
- *Vorbereitungsphase: Aktualisierte Dokumentation wird den vorausgewählten Zahlungsdienstleistern bereitgestellt; diese müssen ihr Interesse an der Teilnahme bestätigen und die Teilnahmevereinbarung unterzeichnen.*
- *Umsetzungsphase: Die ausgewählten Zahlungsdienstleister arbeiten mit dem Eurosystem zusammen, um das Betriebssystem zu verfeinern, Tests durchzuführen, Endnutzer einzubinden, digitale Transaktionen zu verarbeiten und Rückmeldungen der Endnutzer zu sammeln.*

Genehmigung durch den EZB-Rat zur Einleitung der nächsten Vorbereitungsphase

Die EZB beschleunigt die Arbeiten am digitalen Euro und hat Ende Oktober den Eintritt in die nächste Phase zur Vorbereitung des Digitalen Euros beschlossen und gleichzeitig den [vierten abschließenden Fortschrittsbericht](#) veröffentlicht. Diese Entscheidung des ECB Governing Council stellt den Abschluss der im November 2023 begonnen Vorbereitungsphase dar. Ab nun befindet sich das Projekt in der „technical readiness“-Phase. Aufbauend auf der Vorbereitungsphase, die von November 2023 bis Oktober 2025 lief, sollen nun die technischen Arbeiten fortgeführt werden. Laut der EZB könnte der digitale Euro im Jahr 2029 ausgegeben werden, sofern die europäischen Ko-Gesetzgeber die Verordnung im Laufe des Jahres 2026 annehmen. Zur Vorbereitung einer potenziellen Ausgabe des digitalen Euro plant die EZB ein Pilotprojekt und erste Transaktionen schon früher - möglicherweise bereits ab Mitte 2027.

Institutioneller Governance-Rahmen / Rat und EZB

Im September wurde eine [politische Einigung](#) über den [institutionellen Governance-Rahmen](#) erzielt, der die Rollen der EZB und des Rates bei der Ausgabe des digitalen Euro sowie bei der Festsetzung des Haltelimits festlegt.

STEUERRECHT

DAC8-UMSETZUNG IM RAHMEN DES BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZES

Status: Nach einer Ausschussbegutachtung hat das Paket den Finanzausschuss am 2. Dezember passiert und wurde im Nationalrat am 10. Dezember beschlossen.

Teil der nationalen Umsetzung der DAC 8 Richtlinie sind Änderungen im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG). Mit den vorgeschlagenen Änderungen des GMSG sollen die jüngsten internationalen Entwicklungen beim automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten umgesetzt werden.

Die finanzbehördliche Überprüfung der Einhaltung der GMSG-Sorgfalts- und -Meldepflichten ist ein wesentliches Element für einen funktionierenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Die Bundessparte hat sich in diesem Zusammenhang stets für effiziente, verhältnismäßige und zweckorientierte Verfahren ausgesprochen. Dem VwGH liegen derzeit zentrale Fragestellungen betreffend die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit dieser Verfahren zur Entscheidung vor.

Die Bundessparte bringt diese Anliegen laufend gegenüber den nationalen Entscheidungsträgern ein.

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHIEDUNG

Status:

Auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde am 30. Mai 2025 ein neuer Vorabentscheidungsantrag in der Rechtssache C-360/25, Schoger II, registriert. Der Gegenstand betrifft staatliche Beihilfen und wurde vom österreichischen Bundesfinanzgericht (BFG) eingereicht. Es handelt sich hierbei um eine erneute Vorabentscheidungsfrage des BFG zur Zwischenbankbefreiung, nachdem der EuGH den ersten Antrag des BFG in der Rechtssache C-460/24, Schoger, am 5. Mai 2025 wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen hatte. Der neue Antrag des BFG kann auf der EU-Website der CURIA (unter „Rechtsprechung“) eingesehen werden.

Link: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG wollte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG **wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen**.

Der Gerichtshof kritisiert insbesondere das Fehlen von Angaben, die es ermöglichen das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen dem beim vorlegenden Gericht anhängigen konkreten Rechtsstreit und den Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, zu überprüfen, da aus der Vorlageentscheidung in keiner Weise hervorgeht, dass der Ausgangsrechtsstreit über die Erhebung der Umsatzsteuer die Anwendung der Befreiung betrifft. Hervorgehoben wird auch, dass die von der Befreiung betroffenen Leistungen nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind.

Auf nationaler Ebene ist die Bundessparte nachhaltig um eine gesetzliche Lösung im Rahmen der Modernisierung der Organschaft bemüht. Die Aussichten sind, nicht zuletzt aufgrund der angespannten Budgetsituation wenig positiv.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO gilt seit dem 1. Juli 2025. Die AMLA hat ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2025 offiziell aufgenommen. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Änderungen durch die AML-VO: Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO: Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten. Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen. Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.

Die AMLA hat mit den ESAs (EBA, ESMA, EIOPA) und der EZB ein Memorandum of Understanding („MoU“) gemäß Artikel 91 und 92 AMLA-VO unterzeichnet, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu stärken. Diese multilateralen Vereinbarungen sollen den Rahmen für die effiziente Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben festlegen. Sie zielen daher darauf ab, die aufsichtliche Konvergenz im gesamten Finanzsektor der EU zu fördern, den Austausch notwendiger Informationen zu ermöglichen und den sektorübergreifenden Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau zwischen den Aufsichtsbehörden in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie sind Teil des allgemeinen Kooperationsrahmens, den die AMLA in Bezug auf den Finanzsektor festlegen muss, und ein wichtiger Bestandteil der künftigen institutionellen Regelungen.

Next Steps

- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

Insgesamt muss nachdrücklich versucht werden, zusätzliche Bürokratie aus dieser grundsätzlich positiven „Europäisierung“ zu vermeiden. Allein die hohe Zahl delegierter Rechtsakte lässt neue Bürokratie erwarten.

EBA - STELLUNGNAHME ZU DEN SECHS AMLA-MANDATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die EBA hat der Europäischen Kommission eine Stellungnahme zur Ausgestaltung des neuen EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) übermittelt. Im März letzten Jahres bat die Europäische Kommission die EBA um Beratung zu sechs Regulierungsmandaten, die die neue Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA) letztendlich übernehmen wird. Die Stellungnahme schlägt einen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatz vor, der einen schnellen und effektiven Start der AMLA unterstützen soll. Die Instrumente müssen noch von der AMLA verabschiedet und von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Bundesparte hat sich an der EBA-Konsultation zu den RTS-Entwürfen mit einer umfangreichen Stellungnahme beteiligt.

EU-KOMMISSION - ÖFFENTLICHE KONSULTATION DES ENTWURFS DER DURCHFÜHRUNGSSTANDARDS ZU MELDEINHALTEN

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation des Entwurfs der Durchführungsstandards zu den Meldeinhalten gestartet. Im Rahmen dieser Initiative sollen Formate festgelegt werden, in denen die in Art 62 der VO (EU) 2024/1624 genannten Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern an zentrale Register zu übermitteln sind. Die Initiative wird eine Checkliste mit Mindestanforderungen für diese Angaben, die von der für das Zentralregister zuständige Stelle zu prüfen sind, umfassen. In vielen Bereichen zeigt sich eine deutliche Ausweitung der Meldeinhalte.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Bei der laufenden FATF-Länderprüfung, die seit Oktober 2024 läuft, wurden von Mitte Juni bis zur ersten Juli-Woche im Rahmen des On-Site-Visits zahlreiche Interviews von verpflichteten Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und der Bundessparte durch das Prüfteam durchgeführt. Zur Vorbereitung der ausgewählten Banken und Versicherungen hat die Bundessparte eine Woche lang sogen. Mock-Interviews mit internationalen Trainern organisiert, um die betreffenden Mitarbeiter bestmöglich auf die FATF-Interviews vorzubereiten. Im Vorfeld wurden auch Case Studies für effektive Geldwäsche-Bekämpfung durch die Banken und Versicherungen ausgearbeitet. Der erste Draft des Prüfberichts wurde an die öffentlichen Stakeholder zur Kommentierung übermittelt. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden.

Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)
- grenzüberschreitende Sachverhalte
- Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle
- Geldwäsche im Immobiliensektor
- Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum
- Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld

Laut Rückmeldungen der Behörden und Ministerien war die Performance der österreichischen Finanzwirtschaft bei den Interviews sehr gut. Dies spiegelt auch der erste Berichtsentwurf der FATF wider. Die Wichtigkeit der FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Die Bundessparte befand sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und es gab fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.

SONSTIGE THEMEN

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Status:

- *Der Entwurf befindet sich nach wie vor in der politischen Koordinierung.*
- *Es ist nicht bekannt, wann das offizielle Begutachtungsverfahren startet, sodass die vorgesehene Umsetzungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.*
- *Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.*

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) ist bis 20. November 2025 umzusetzen und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Begutachtung wurde noch nicht eingeleitet, sodass eine Umsetzung bis 20. November 2025 nicht mehr möglich ist.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen.

Jedoch wurde der Entwurf der Expertenebene vom Februar 2025, bevor er in die derzeit laufende politische Koordinierung gegangen ist, noch intensiv überarbeitet. Es finden sich darin einige Gold-Plating Vorschläge, die von der Bundessparte zurückgewiesen werden.

Wesentliche Inhalte des neuen VKrG 2026, die auf Basis der VKr-RL implementiert werden müssen:

- Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.
- Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.
- Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabeeverbot bei mangelnder Bonität wie im HIKrG.
- Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreitungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schulderlass.

Folgende kritische Punkte, die entweder Gold-Plating sind oder wo zumindest ein Mitgliedstaaten-Wahlrechte gezogen werden soll, sind im derzeitigen Entwurf enthalten:

- Verschärfung der Voraussetzungen des Terminverlusts in § 27 Abs. 3 (**Gold-Plating**): Fälligstellung offener Schuld nur dann, wenn der Verbraucher mit mind. 2 seit mind. 6 Wochen fälligen Raten und mit **mind. 5% des Gesamtkreditbetrags** in Verzug ist und der Kreditgeber unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.
- Die strengereren und über die Vorgaben der RL hinausgehenden Voraussetzungen für die Geltendmachung des Terminverlustes sollen auch im § 18 Abs. 3 HIKrG wortgleich übernommen werden, was abgelehnt wird.
- **Werbeverbote werden ausgeweitet**; jedoch wird vom Wahlrecht, zusätzliche Einschränkungen für die Werbung gemäß § 8 Abs. 5 vorzusehen, dank der intensiven Bemühungen der Bundessparte kein Gebrauch gemacht.
- Die Verzugszinsen sollen mit der Schadenshöhe begrenzt werden (§ 32 Abs. 5), basierend auf einem Wahlrecht der RL.
- Die Rückabwicklung von Krediten bei einem Verstoß gegen § 7 (ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung durch den Verbraucher ist die Gewährung eines Verbraucherkredits nicht zulässig) oder § 17 Abs. 6 (Kreditwürdigkeitsprüfung) wird für die Banken nachteilig geregelt, ohne sich auf eine bestimmte Vorbildregelung in der VKr-RL zu stützen (§ 31 / **Gold-Plating**); Die Regelung ist § 7 Abs. 2 WucherG, aber auch § 505d dt. BGB nachempfunden. Vorgeschlagen wird ein richterliches Mäßigungsrecht (Rückzahlungsbetrag mäßigen oder ganz erlassen).
- Verschärfung in § 14 Abs. 4 bei „Recht auf Vergessen“ iVm Versicherungen: der derzeitige Vorschlag ist überschießend und erscheint die Formulierung teils redundant aufgrund § 11a VersVG; es gibt ohnedies Einschränkungen in § 11a VersVG, wann Gesundheitsdaten verarbeitet werden dürfen. Zudem ist die jetzt vorgeschlagene Verschärfung auf 5 Jahre (im Vgl. zur VKr-RL - 15 Jahre) überschießend (**Gold-Plating**).

In der BMJ-Arbeitsgruppe, in der die Bundessparte vertreten war, war auch der Vorschlag eines Zinscaps bei Verzugszinsen diskutiert worden. Die Bundessparte hat sich hier intensiv dagegen ausgesprochen, auch mit Verweis auf die Wucherbestimmung im § 879 ABGB und ausreichende OGH-Judikatur zu missbräuchlich hohen Zinssätzen. Im derzeitigen Entwurf ist ein Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.

REFORM DES VERJÄHRUNGSGESETZES

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein. Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt. Allein im Sinne der Rechtssicherheit ist eine Verkürzung unerlässlich.

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

MINISTERRAT BESCHLIEßT GESELLSCHAFTSRECHTLICHES LEITUNGSPositionENGESETZ (GESLEIPoG)

Der Ministerrat hat am 10. Dezember 2025 die Regierungsvorlage des Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetzes (GesLeiPoG) angenommen. Ab Mitte 2026 müssen börsennotierte Gesellschaften (AG oder SE) sicherstellen, dass sowohl Kapitalvertreter im Aufsichtsrat/Verwaltungsrat als auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eine Mindestquote von 40 % je Geschlecht erfüllen.

1. Börsennotierte Aktiengesellschaften (AktG)

Ab 30. Juni 2026 gelten folgende Regeln für alle neuen Wahlen/Entsendungen in den Aufsichtsrat:

- Der Aufsichtsrat muss zu mindestens 40 % aus Frauen und mindestens 40 % aus Männern bestehen.*
- Die konkrete Anzahl richtet sich nach der Zahl, die einem 40%-Anteil am nächsten kommt, aber nicht über 49 % liegt.*
- Diese Pflicht gilt nur für börsennotierte Gesellschaften.*
- Bereits bestehende Mandate bleiben bestehen, aber Nachrücker müssen die 40%-Regel erfüllen, sofern ihr Nachrücken nicht an eine bestimmte Person gebunden ist.*
- Spätestens bis 31. Dezember 2026 muss die Gesellschaft insgesamt die 40%-Vorgaben erfüllen (Übergangsfrist).*

Zusätzlich:

- Der Aufsichtsrat kann eigene quantitative Ziele für die Geschlechterverteilung im Vorstand festlegen.*

2. Europäische Aktiengesellschaften (SE) - Verwaltungsrat

Für SEs mit monistischem System (Verwaltungsrat) gelten identische Regeln:

- Mindestens 40 % Frauen und 40 % Männer im Verwaltungsrat.*
- Anwendung ab Wahlen/Entsendungen nach dem 29. Juni 2026.*
- Übergangsfrist zur vollständigen Umsetzung bis 31. Dezember 2026.*

3. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (ArbVG)

Für Arbeitnehmervertreter:innen in börsennotierten Unternehmen gilt ebenso:

- Mindestens 40 % der von der Arbeitnehmerseite entsendeten Mitglieder müssen Frauen bzw. Männer sein.*
- Die 40%-Regel gilt nach denselben Rundungsregeln (nächster Wert, max. 49 %).*
- Entsendung erfolgt weiterhin aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder.*
- Gültig für Entsendungen nach dem 29. Juni 2026.*

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Das Ziel der Überarbeitung ist, den bestehenden Rahmen für alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR) zu aktualisieren, zu vereinfachen und zu erleichtern, um diese Verfahren leichter zugänglich, attraktiver und besser an das digitale Zeitalter angepasst zu machen. ADR bezieht sich auf außergerichtliche Verfahren, die zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern beitragen, in der Regel mit Hilfe einer neutralen dritten Partei.

Die Vereinbarung führt Fristen für Unternehmen ein, innerhalb derer sie ADR-Stellen zu bestimmten Fällen antworten müssen, und fördert eine engere Zusammenarbeit zwischen ADR-Stellen und Verbraucherschutzbehörden. Sie legt fest, wie automatisierte Systeme - wie künstliche Intelligenz, maschinelle Übersetzung und andere IT-Lösungen - eingesetzt werden sollten, um ADR-Verfahren effizienter zu gestalten, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen.

Beim dritten Trilog am 26. Juni 2025 erzielten die Mitgesetzgeber eine politische Einigung. Diese wurde am 16. Juli 2025 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt. Sie wurde am 25. September 2025 vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (EP) bestätigt. Der Text ist noch einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen und muss vom EP und Rat angenommen werden. Am 15. Dezember 2025 soll die 2. Lesung im Plenum des EP stattfinden.

Die neuen Vorschriften treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (4. Quartal 2025) in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben 26 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften umzusetzen, 6 Monate danach werden die neuen Vorschriften anwendbar.

ÜBERARBEITUNG EU-PAUSCHALREISE-RICHTLINIE

Die mit Vorlage des Kommissionsvorschlages 2023 eingeleitete Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie befindet sich in den Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Europäischen Parlament. Es ist davon auszugehen, dass die dänische Ratspräsidentschaft einen Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2025 anstrebt.

Der Rat hatte bereits Ende 2024 seine Verhandlungsposition festgelegt, wobei positiv hervorzuheben ist, dass im Rat die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung der Pauschalreisedefinition mit einer 3- bzw 24- Stundenfrist, innerhalb der die Buchung einer zweiten Reiseleistung zum Entstehen einer Pauschalreise führen würde, auf Ablehnung gestoßen ist und gestrichen wurde. Entfallen soll nach der Auffassung des Rates generell auch die Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“ die 2015 mit der geltenden Pauschalreise-Richtlinie eingeführt wurde.